

Satzung des TTTC

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 28.05.1991 gegründete Verein führt den Namen
Treptower Teufel Tennisclub e.V.
und hat seinen Sitz in
12437 Berlin-Treptow, Köpenicker Landstr. 186
2. Der Verein strebt die Eintragung ins Vereinsregister sowie die Mitgliedschaft im Tennisverband Berlin-Brandenburg e.V. an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeiten

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sportes.
2. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Leistungs- und Breitensportes verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Die Organe des Vereines (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiches Recht ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr überschritten haben:
 - a) Aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen;
 - b) Passive Mitglieder, die am Vereinsleben teilnehmen, sich im Verein aber nicht sportlich betätigen und keine Aufbaustunden leisten;
 - c) Ehrenmitglieder.
2. der Jugend des Vereins (jugendliche Spieler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres):
 - a) Aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen;
 - b) Passive Mitglieder, die am Vereinsleben teilnehmen, sich im Verein aber nicht sportlich betätigen und keine Aufbaustunden leisten.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung, der Finanzordnung und der Aufnahmebestimmungen zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist durch den Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluß;
 - c) Tod.
4. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende jedes Geschäftsjahres (Kalenderjahr) unter der Voraussetzung möglich, daß bis zum Ende des III. Kalendervierteljahres des betreffenden Jahres beim Vorstand ein schriftlicher Antrag vorliegt. Kündigungen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31. 12.) ausgesprochen werden, können erst zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres wirksam werden.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen trotz erfolgter Mahnung vierteljährlichen Zahlungsrückstandes des Jahresbeitrages und anderer finanzieller Verpflichtungen;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied ist zur Ausschlussverhandlung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich, ist zu begründen und durch einen eingeschriebenen Brief dem Betroffenen zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Damit ist der ordentliche Rechtsweg für die (den) Betroffene(n) nicht ausgeschlossen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen, wenn die Verpflichtungen zu diesem Zeitpunkt bereits fällig waren.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen entsprechend der Finanzordnung des Vereines verpflichtet. Über die Finanzordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, werden Passive Mitglieder; sie müssen dies bis zur Fälligkeit des Jahresbeitrages dem Verein gegenüber schriftlich erklären. Die Erklärungen können zeitlich befristet werden, jedoch nur für ganze Kalenderjahre. Bis zur Beitragsfälligkeit eines jeden Jahres können vorstehend genannte Erklärungen von den Passiven Mitgliedern widerrufen werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand jede Änderung der Wohnanschrift schriftlich mitzuteilen.

§6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verfügt werden:
 - a) Verweis;
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines.
2. Der Bescheid über die Maßregelung (die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist) ist mit Einschreibebrief zuzustellen und im Verein öffentlich auszuhängen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereines anzurufen.

§7 Organe

Die Organe des Vereines sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kassenprüfer
- d. der Beschwerdeausschuss.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des alten Vorstandes und Wahl des neuen Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl des Beschwerdeausschusses
 - f) Festlegung der Finanzordnung
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Entscheidung über Berufung gegen ablehnende Entscheide nach §4
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §13
 - l) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlich formulierter Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand eine solche beschließt
 - b) zwanzig Prozent der erwachsenen Mitglieder dies beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail. Zwischen dem Tage der Einladung (Poststempel/E-Mail-Datum) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von fünf Prozent der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wurde. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Neuwahl des Vorstandes sind ausgeschlossen.
9. Der TTTC kann bei entsprechender Notwendigkeit im bedeutenden Vereinsinteresse auf Basis eines 2/3-Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung einen Kredit aufnehmen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Sportwart
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Materialwart
 - f) dem Veranstaltungswart
 - g) dem Schriftführer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, für seine Tätigkeit Beauftragte einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes auf Vorschlag des Vorsitzenden dessen Stellvertreter.
4. Für den Rechtsverkehr im Sinne des §26 BGB sind folgende Mitglieder des Vorstandes zugelassen:
 - a) der Vorsitzende
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

§10 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Beschwerdeausschuss hat über eingehende Beschwerden innerhalb von vier Wochen nach deren Eingang endgültig zu befinden.

§11 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Finanzen des Vereines werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 12. Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahl

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Die Wahl erfolgt funktionsgebunden.

§13. Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen, Gebühren und Umlagen befreit.

§14. Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des Zweckes gem. §1 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereines, wenn es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereines „Treptower Teufel TC e.V.“ am 14.03.2003.